

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der NOLD Hydraulik + Pneumatik GmbH

(Stand: 1. Februar 2020)

1. ALLGEMEINES | GELTUNGSBEREICH

- a) Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten der NOLD Hydraulik + Pneumatik GmbH (nachfolgend „NOLD“), gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die NOLD mit ihren Lieferanten über die von diesen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von NOLD abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn NOLD ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Einkaufsbedingungen von NOLD gelten auch dann, wenn NOLD in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von NOLD abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegengenommen hat bzw. den entgegenstehenden Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- b) Alle Vereinbarungen, die zwischen NOLD und dem Lieferanten bei den Vertragsverhandlungen getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
- c) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- d) Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. ANGEBOT | KÜNDIGUNG

- a) Wenn die Bestellung von NOLD nicht auf ein vorheriges Angebot des Lieferanten erfolgt oder davon inhaltlich abweicht, kann der Lieferant sie innerhalb einer Frist von 2 Tagen ab Zugang des Angebotes schriftlich annehmen, soweit NOLD keine andere Frist zur Annahme bestimmt. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei NOLD. Nach Fristablauf ist die Bestellung von NOLD infällig. Der schriftlichen Annahme steht es gleich, wenn der Lieferant vorbehaltlos mit der Lieferung oder Ausführung sonstiger Vertragsleistungen beginnt.
- b) NOLD ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen bzw. zu stornieren. Erfolgt die Kündigung bzw. Stornierung, gilt § 648 S. 2 BGB entsprechend. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, NOLD diejenigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung und Berechnung der in § 648 S. 2 BGB genannten Abzüge bzw. ersparten Aufwendungen erforderlich sind.
- c) NOLD ist überdies berechtigt, durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn NOLD die bestellten Produkte in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsabschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

3. ERFÜLLUNGORT | LIEFERUNG | VERSAND

- a) Erfüllungsort ist der Ort der im Vertrag festgelegten Verwendungsstelle/Lieferstelle von NOLD.
- b) Die Lieferung hat auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten frei dem Bestimmungsort zu erfolgen. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren sind Verwendungsstelle, Abteilung, Kostenstelle, Bestellnummer, Datum der Bestellung und sonstige in der Bestellung erbetenen Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der Lieferant.
- c) Jede Lieferung/Leistung des Lieferanten ist an dem festgelegten Bestimmungsort ausschließlich gegen eine Empfangsbestätigung von NOLD zu übergeben.
- d) Sollte das angelieferte Material gegen Gebühr mit Verpackungs- oder Transporthilfen (z. B. Paletten) geliefert werden, so verpflichtet sich der Lieferant, diese Hilfsgüter kostenfrei und unter sofortiger Erstattung der berechneten Gebühren auf Anforderung von der Verwendungsstelle abzuholen und ggf. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- e) NOLD ist überdies berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 3 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satze mindestens 3 Werktage beträgt. NOLD wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird NOLD die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Mitteilung von NOLD gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
- f) Im Falle von vereinbarten Abrufaufträgen ist der Lieferant verpflichtet, die im Vertrag festgelegte Losgröße an seinem Lager vorzuhalten. Der Abruf der

Ware durch NOLD erfolgt sodann nach Bedarf in Form einer schriftlichen Anforderung mit exakten Liefermengen und Lieferterminen. Nach Ablauf der vertraglichen bestimmten Abnahmefrist besteht die Möglichkeit, diese in Abstimmung beider Parteien einvernehmlich zu verlängern. Die Lieferung einer noch nicht abgerufenen Restmenge nach Ablauf der Abnahmefrist bedarf der Zustimmung von NOLD.

4. PREISE | ZAHLUNGSBEDINGUNGEN | RECHNUNGEN

- a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung (insbesondere Transport- und Versicherungskosten) an den vertraglichen Bestimmungsort einschließlich Verpackung und sämtlicher ggf. vereinbarter Nebenleistungen des Verkäufers (zB Montage, Einbau) ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Verpackungen und Transporthilfen hat der Lieferant, wenn im Einzelfall nichts Anderes vereinbart, für NOLD kostenfrei wieder abzuholen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, kann NOLD die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.
- b) Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen/Leistungen bedürfen der Schriftform und werden auch nur dann von NOLD anerkannt und vergütet.
- c) NOLD bezahlt, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie nach Erhalt einer für NOLD prüffähigen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen gewährt der Verkäufer einen Abzug von 3 % Skonto auf den Brutto-Rechnungsbetrag. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem der Konten von NOLD der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an die Post oder an das Geldinstitut, soweit das Konto von NOLD eine für die Ausführung des Überweisungsauftrages ausreichende Deckung ausweist.
- d) NOLD schuldet keine Fälligkeitszinsen.
- e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen NOLD im gesetzlichen Umfang zu.
- f) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung bei NOLD einzureichen. Für an verschiedene Bestimmungsorte gelieferte Materialien sind die Rechnungen getrennt zu stellen. Rechnungen sind zudem ausschließlich an nachfolgende Adresse zu richten:

NOLD Hydraulik + Pneumatik GmbH
Enzisreuter Esch 11
D-88339 Bad Waldsee

Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die unter (c)) genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

5. LIEFERZEIT | VERZUG | VERTRAGSSTRAFE | GEFAHRÜBERGANG

- a) Der in der Bestellung angegebene Liefer-/ Leistungstermin ist verbindlich. Eine vorzeitige Lieferung bedarf einer frühzeitigen Ankündigung und einer schriftlichen Zustimmung von NOLD.
- b) Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss zu erfolgen.
- c) Der Lieferant hat NOLD unverzüglich und nachweislich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins oder, soweit ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, eine termingerechte Lieferung gefährdet erscheint. Besteht aus Sicht von NOLD Anlass zu der Besorgnis, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen wird, hat der Lieferant sich hierzu unverzüglich schriftlich zu erklären und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
- d) Lässt sich der Tag, an welchem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von NOLD bedarf. Bei Überschreitung der Liefer-/Leistungsfrist, stehen NOLD die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Gibt der Lieferant die in Ziff. 5.c Satz 2 geforderte Erklärung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht ab und ist NOLD ein weiteres Abwarten im Hinblick auf die dadurch entstehenden Nachteile nicht zumutbar, ist NOLD zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann, soweit das Unterlassen der Erklärung schuldhaft war, Schadensersatz verlangen. Abgesehen hiervon steht NOLD die Geltendmachung von Rücktrittsrechten und Schadensersatzansprüchen statt der Leistung erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu.
- e) Im Falle des Lieferverzuges ist NOLD berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes für jeden Werktag der Überschreitung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. NOLD ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten erklärt werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Eine Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- f) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch NOLD ist der Lieferant zu Teillieferungen nicht berechtigt.

- g) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf NOLD über, wenn die Ware an dem vereinbarten Ort an NOLD übergeben wurde.

6. BESCHAFFENHEIT | SACH- UND RECHTSMÄNGEL

- a) Für die Rechte von NOLD bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer/Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf NOLD die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von NOLD, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt.
- c) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen NOLD Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dieser der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- d) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von NOLD beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von NOLD für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von NOLD gilt ihre Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- e) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von NOLD verweigert.
- f) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet NOLD nicht auf ihre Gewährleistungsansprüche.
- g) Alle gelieferten Waren müssen den allgemein anerkannten und aktuellen Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen, und den öffentlichen Vorschriften entsprechen. Soweit sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferten Gegenstände einer sorgfältigen Ausgangskontrolle zu unterziehen, um die Mangelfreiheit sicherzustellen.
- h) Die gesetzlichen Ansprüche auf Mängelhaftung stehen NOLD ungekürzt zu. In jedem Fall ist NOLD berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtliche Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Mangel, wie sie im Verhältnis zwischen NOLD und deren Auftraggeber anfallen, z. B. die Aus- und Einbaukosten der mangelhaft gelieferten Gegenstände und etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers von NOLD zu übernehmen bzw. NOLD hiervon freizustellen.
- i) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an den gelieferten Waren beträgt grundsätzlich 3 Jahre ab Gefahrübergang. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dinglichen Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus nicht, sofern und solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Sofern es sich bei den gelieferten Waren um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 438 Abs. 2 BGB fünf Jahre und zwölf Wochen.

7. LIEFERANTENREGRESS

- a) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von NOLD innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen NOLD neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. NOLD ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die NOLD ihrem eigenen Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von NOLD wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- b) Bevor NOLD einen von ihrem eigenen Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von NOLD tatsächlich gewährte

Mängelanspruch als dem Abnehmer von NOLD geschuldet. Dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- c) Die Ansprüche von NOLD aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch NOLD oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8. SCHUTZRECHTE

- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- b) Wird NOLD von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, NOLD auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- c) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die NOLD aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- d) Die Verpflichtungen aus (b) und (c) gelten nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat, noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- e) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- f) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von NOLD wegen Rechtsmängeln an den gelieferten Sachen bleiben von dieser Regelung unberührt.

9. ERSATZTEILE

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an NOLD gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- b) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an NOLD gelieferten Produkte einzustellen, wird er NOLD dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss – vorbehaltlich der Ausführungen unter (a)) – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion erfolgen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT | BEISTELLUNG | WERKZEUGE | GEHEIMHALTUNG | WERBUNG

- a) Sofern es zu einer Beistellung von Gütern/Gegenständen/Rechten/Zeichnungen/Abbildungen/Berechnungen/Beschreibungen oder anderer Unterlagen durch NOLD an den Lieferanten kommt, behält sich NOLD hieran das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für NOLD vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von NOLD mit anderen, NOLD nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt NOLD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von NOLD zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- b) Wird die von NOLD beigestellte Sache mit anderen, NOLD nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt NOLD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant NOLD anteilmäßig das Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für NOLD.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Güter/Gegenstände/Rechte/Zeichnungen/Abbildungen/Berechnungen/Beschreibungen/andere Unterlagen und Informationen gemäß (a)) strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von NOLD offengelegt werden. Gleiches gilt für eine Vervielfältigung. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Gütern/Gegenständen/Rechten/Zeichnungen/Abbildungen/Berechnungen/Beschreibungen oder anderer Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unabhängig hiervon hat der Lieferant auf Verlangen von NOLD die benannten Güter/Gegenstände/Rechte/Zeichnungen/Abbildungen/Berechnungen/Beschreibungen/andere Unterlagen vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt haben. Vom Lieferanten angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
- d) Dem Lieferanten ist nicht gestattet, die Lieferung an NOLD zum Inhalt von werblichen Zwecken (Printwerbung, Schilder/Plakate am Liefer-/ Einbaort usw.) zu machen, es sei denn, NOLD gibt ihr schriftliches Einverständnis für die werbliche Nutzung nach Art, Umfang und Zeitdauer.
- e) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von NOLD für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält.

11. Produkthaftung

- a) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, NOLD von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist NOLD

verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

- b) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigenen Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 mio. zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird NOLD auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.
- 12. KÜNDIGUNG ODER RÜCKTRITT AUS WICHTIGEM GRUND**
Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten), dass der vertragliche Anspruch von NOLD gefährdet wird, so ist diese nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
- 13. FORDERUNGSABTRETUNG**
Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen NOLD an Dritte ist ohne die Zustimmung von NOLD ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt, § 354a HGB bleibt unberührt.
- 14. EINHALTUNG VON GESETZEN**
- a) Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- b) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat NOLD die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- c) Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 14 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.
- 15. GERICHTSSTAND | ANWENDBARES RECHT | SCHRIFTFORM**
- a) Soweit es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Ravensburg. NOLD ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz, seiner Niederlassung oder dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu verklagen.
- b) Soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt, unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen), ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.
- c) Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.